

STADT TUTTLINGEN - ENTGELTORDNUNG

Teilnehmerbeiträge der Jugendkunstschule ZEBRA der Stadt Tuttlingen

§ 1 Allgemeines

1. Die Entgelte beziehen sich auf einen abgeschlossenen Unterrichtszeitraum. Dies ist in der Regel ein Unterrichtshalbjahr, das mit der durchschnittlichen Dauer von 15 Unterrichtswochen berechnet wird (u.U. kann der Unterricht auch ganzjährig ausgeschrieben werden, mit einer durchschnittlichen Dauer von 30 Unterrichtswochen). Daneben können dies sein: die periodische Teilnahme an den offenen Werkstätten, Ferienkursen, Exkursionen und andere Sonderveranstaltungen.
2. Die Teilnehmerbeiträge setzen sich zusammen aus einem „Schulgeld-Satz“ und einer „Materialkostenpauschale“. Schulgeldsatz und Materialkostenpauschale beziehen sich auf eine Unterrichtseinheit, die 45 Minuten dauert. Für das in den Kursen eingesetzte Material, die Lehrmittel und Arbeitsstoffe, die von der Jugendkunstschule den Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden, muss ein Kostenanteil vom Teilnehmer selbst getragen werden. Er bezieht sich auf die Anzahl der Unterrichtseinheiten und wird mit dem Schulgeld pauschal in Rechnung gestellt. Zusätzliche Materialkosten entstehen, außer bei den Offenen Werkstätten, in der Regel nicht.

§ 2 Höhe der Entgelte

1. Unterrichtskurse (fach- oder projektbezogene Veranstaltungsreihen):

Es gelten folgende volle Sätze je Unterrichtseinheit (UE) in Euro:

	Standartsatz	Reduzierter Satz für Tuttlinger
Schulgeld	4,80	4,20
Materialpauschale	0,50	0,50
Teilnehmerbetrag gesamt	5,30	4,70

Für ein Semester mit 15 Unterrichtswochen werden danach berechnet:

Kurs mit 1 UE/ Woche	79,50	70,50
Kurs mit 2 UE/ Woche	159,00	141,00
Kurs mit 3 UE/ Woche	238,50	211,50

Bei monatlicher Bezahlung ergibt dies einen unabhängig von den Schulferien über 6 Monate durchgängig zu zahlenden Ratenbeitrag (1/6) von

Kurs mit 1 UE/ Woche	13,25	11,75
Kurs mit 2 UE/ Woche	26,50	23,50
Kurs mit 3 UE/ Woche	39,75	35,25

2. Offene Werkstätten: Für selbstständiges Arbeiten der Teilnehmer in den Offenen Werkstätten gilt ein ermäßigter Satz je UE in Euro:

Satz/ 1 UE	3,20	2,60
------------	------	------

Die dabei entstandenen Materialkosten werden auf das Arbeitsprojekt bezogen zusätzlich berechnet.

3. Sonderveranstaltungen: Für Kompaktveranstaltungen von begrenzter Dauer mit Unterrichtscharakter, wie z. B. Ferien- oder Wochenendkurse, Projektstage etc., gilt je nach Ausrichtung der Veranstaltung ein Stundensatz, der maximal dem der regulären Kurse und minimal dem der Offenen Werkstätten entspricht.

4. Mindestteilnehmerzahl: Die Mindestteilnehmerzahl pro Kurs beträgt 6 Schüler. Liegen weniger Anmeldungen vor, findet der Kurs entweder nicht statt oder die Gesamtkursgebühren (ausgehend von der Mindestschülerzahl) werden auf die tatsächliche Schülerzahl umgelegt.

5. Die Veranstaltungen, Kurse und Teilnehmerbeiträge werden vom geschäftsführenden Leiter nach dieser Beitragsordnung festgelegt. Erwachsene Teilnehmer zahlen ein kostendeckendes Entgelt.

§ 3 Zahlungspflicht

1. Die Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendkunstschule ist zahlungspflichtig. Die Zahlungspflicht tritt durch verbindliche Einschreibung (schriftliche Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter) ein und gilt bis zum Austritt.
2. Kündigungen sind schriftlich mitzuteilen.
3. Fällt eine Veranstaltung aus Gründen, die der Teilnehmer zu vertreten hat, aus, so besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Entgelte. Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Schule zu vertreten hat, mehr als zweimal aus (außer durch Ferien oder Feiertage), so sind die entsprechenden Unterrichtseinheiten nachzuholen. In begründeten Fällen, wie Erkrankungen der Lehrkraft oder aus dringenden schulischen Gründen, können Lehrveranstaltungen bis zu zweimal pro Jahr ausfallen.

4. Rückerstattung von Teilnehmerbeiträgen kann gewährt werden:

- bei Vorlage eines ärztlichen Attestes, das eine mehr als 2 Wochen dauernde Krankheit bescheinigt (auf Antrag),
- bei Nachweis des Wegzuges oder der Einberufung zum Wehrdienst bzw. Wehersatzdienst (auf Antrag)
- wenn Unterricht mehr als zweimal aus schulischen Gründen ausgefallen ist und nicht nachgeholt werden kann.

5. Bei späterer Belegung ggf. freigebliebener Teilnehmerplätze nach Beginn eines Unterrichtszeitraumes ist der Teilnehmerbeitrag ab dem Monat, in dem die Teilnahme beginnt, für den gesamten restlichen Unterrichtszeitraum zu entrichten.

§ 4 Zahlungsweise

Zur bargeldlosen Bezahlung wird der fällig werdende Betrag von der Jugendkunstschule in einer schriftlichen Abrechnung mitgeteilt. Die Abbuchungsermächtigung von seinem Konto erteilt der gesetzliche Vertreter des Teilnehmers mit der Anmeldung.

1. Kursveranstaltungen

In der Regel beziehen sich die Teilnehmerbeiträge auf den gesamten Unterrichtszeitraum, der gebucht wurde. Sie werden aus verwaltungstechnischen Gründen auf alle Monate des Jahres einschl. der Ferienzeiten und Feiertage gleichmäßig verteilt und im Abbuchungsverfahren jeweils zum Ende (30./ 31.) des Monats eingezogen. Am Semesteranfang (September/ März kann der erste Monatsbetrag aufgrund der Neuorganisation der Stundenpläne verspätet abgebucht werden, sodass es zu zwei Abbuchungen in den Folgemonaten (Oktober/ April) kommen kann.

2. Offene Werkstätten

Die Teilnahme an den Offenen Werkstätten erfolgt spontan. Der Teilnehmerbeitrag wird entsprechend der tatsächliche Teilnahme am Kurs nachträglich zum Ende eines Semesters berechnet.

3. Sonderveranstaltungen

Für Kompaktveranstaltungen von begrenzter Dauer und Ferienkurse (in der Regel einwöchig) werden die Teilnehmerbeiträge einmalig berechnet und durch Abbuchung eingezogen.

4. Nichtbezahlung

Können die Unterrichtsbeiträge nicht abgebucht werden und werden sie nach Abmahnung auch auf sonstige Weise nicht binnen eines Monats bezahlt, kann ein Ausschluss des Teilnehmers vom Unterricht erfolgen. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen zu berechnen. Der Zinssatz beträgt 6% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Verzugszinsen werden nur erhoben, wenn sie 10,-- Euro übersteigen.

§ 5 Ermäßigung der Teilnehmerbeiträge

Ermäßigung der Teilnehmerbeiträge wird auf Antrag und Vorlage der entsprechenden Nachweise bei allen Veranstaltungen gewährt, die nach dem vollen Satz je UE (§ 2 Pkt. 1) berechnet sind. Die nachfolgend aufgezählten Voraussetzungen können als Ermäßigungsgrund berücksichtigt werden. Die Ermäßigungen dürfen 50% der Grundgebühr nicht übersteigen. Ermäßigungen werden an Erwachsene nicht gewährt. Die Belegung einer Offenen Werkstatt der Jugendkunstschule oder die Belegung eines Ensemblefaches der Musikschule (ohne Unterricht in der Elementar-, Grund- oder Hauptstufe) stellen keinen Ermäßigungsgrund dar. Sind mehrere dieser Voraussetzungen gegeben, so werden sie in dieser Reihenfolge wirksam:

1. **Geschwisterermäßigung (für Schüler aller Wohnsitzgemeinden)**

Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie wird eine Ermäßigung von 25% gewährt.

2. **Mehrfächerermäßigung (für Schüler mit Wohnsitz in Tuttlingen)**

Bei Belegung von zusätzlichen Kursen wird für das zweite Fach eine Ermäßigung von 50% gewährt.

3. **Ermäßigung für Besucher der Musikschule**

Besucht ein Kind oder auch verschiedene Geschwister mehrere Kurse an Jugendkunstschule und Musikschule, so gelten Geschwisterermäßigung (für alle Schüler) und Mehrfächerermäßigung (für Tuttlinger Schüler) ebenfalls. Diese Ermäßigung wird nur auf die Kurse der Jugendkunstschule gewährt.

4. **Familienermäßigung**

Inhabern eines Familienpasses der Stadt Tuttlingen wird eine Ermäßigung auf der Basis der aktuellen Beschlusslage zur Förderung durch den Familienpass gewährt.

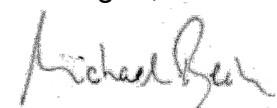
§ 6 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Tuttlingen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 13.02.2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 22.07.2004 aufgehoben.

Tuttlingen, den 01.04.2008



Michael Beck
Oberbürgermeister